

Apostel einige Schreier nennt — und von ihnen sogar sagt, daß sie leider so Viele aus dem Volke der Pharisäer und Hohenpriester verführt hätten. So wenigstens habe ich die betreffende Stelle verstanden.

Präsident v. Carlowitz: Wenn hierüber nichts weiter bemerkt wird, so könnten wir nun zur Tagesordnung übergehen. Herr Domherr D. Günther ist Referent.

Referent Domherr D. Günther trägt zuvörderst das Allerhöchste Decret, den Entwurf einer Wechselordnung betreffend, vor, so wie die allgemeinen Motive dazu (s. beide in Nr. 22 der Mittheilungen II. Kammer S. 559 und 560 flg.).

Hierzu lautet der Hauptbericht:

Die während des Landtags vom Jahre 1842 in Folge Allerhöchsten Decrets vom 8. Juli 1843 (Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. S. 458) erwählte außerordentliche Deputation zur Begutachtung des im Laufe desselben Landtags den Kammern vorgelegten Entwurfs einer Wechselordnung war durch besondere Missiven auf den 27. Januar 1845 einberufen worden, und der Herr Justizminister, Staatsminister v. Könnerik, als königlicher Commissarius, theilte derselben, indem er sie wegen der Wechselordnung selbst auf den in der oben angegebenen Stelle der Landtagsacten zu lesenden Entwurf verwies, noch zwei Beilagen sub C et D mit, in welchen die Materie von den falschen, verfälschten und verlorren Wechseln behandelt ist und deren Begutachtung ebenfalls erfordert wurde. Die Deputation vertagte sich, trat aber am 27. März 1845 wiederum zusammen, begann an diesem Tage ihre Sitzungen, und hat dieselben bis zu völliger Vollendung ihrer Arbeiten, zuletzt in Gegenwart der königlichen Commissarien, des Herrn Justizministers und des Herrn Vicepräsidenten des königlichen Oberappellationsgerichts D. Einert, ohne Unterbrechung fortgesetzt.

Bürgermeister Hübler: Ich werde mir erlauben, den Herrn Referenten im Vorlesen des Berichts zu unterstützen.

Die erste und wichtigste Frage, welche sich der Deputation darbot, war natürlich die: Ob es jetzt wohl an der Zeit sei, ein neues Wechselgesetz für das Königreich Sachsen zu erlassen? — Die Wichtigkeit des Gegenstandes für den Handel und das Gewerbe unsers Vaterlandes — die mannichfaltigen Zweifel und Controversen, welche im Laufe der Jahre in Bezug auf viele Sätze des sächsischen Wechselrechts hervorgetreten und von denen durch das Gesetz vom 18. Juli 1840 (Ges. u. Ver. Blatt v. 1840 12. Stück Nr. 59 S. 168 flg.) nur einige, bei weitem aber nicht alle entschieden werden —, die Nothwendigkeit endlich, eine Materie, wie die fragliche, nicht durch theilweise Entscheidung einzelner Punkte, sondern durch Auffassung des Ganzen unter Einen höchsten Gesichtspunkt zu ordnen —, dies Alles schien unbedingt für die bejahende Beantwortung jener Frage zu sprechen. Dagegen war auf der andern Seite nicht zu leugnen, daß auch für die entgegengesetzte Ansicht sehr beachtungswerthe Gründe sprechen. Das Institut des Wechsels ist seiner innersten Natur nach ein kosmopolitisches; — der an einem inländischen Handelsplatz ausgestellte Wechsel muß, wenn er seine Bestimmung erfüllen soll, oft weite Kreise des Auslandes durchlaufen. Wie nun für den Geschäftsmann nichts beschwerlicher ist, als wenn ein und dasselbe Geschäft nach vielfach verschiedenen Gesetzen verschiedener Lande eingerichtet und beurtheilt werden soll, so könnte ihm andererseits nichts wünschenswerther sein, als ein gleichförmiges

Wechselrecht der ganzen civilisirten Welt. Da jedoch wohl ein solches zu den unerreichbaren Idealen gehören möchte, so darf er wenigstens wünschen und hoffen, daß für ganz Deutschland, und wenn auch dies noch zu viel gefordert sein sollte, mindestens für die durch den Zollverein enger verbundenen deutschen Staaten eine gemeinsame, allenthalben in deren Grenzen geltende Wechselgesetzgebung zu Stande komme. Aber auch dieses, gewiß eben so billigen, als bescheidenen Wunsches dereinstige Verwirklichung wird freilich immer unwahrscheinlicher, je mehrere dieser Staaten eigene Particulargesetzgebungen, welche hinsichtlich der Hauptgrundsätze, wie der einzelnen Bestimmungen vielfältig von einander abweichen, hervortreten zu lassen sich bewegen finden. Einen besondern Anspruch auf Berücksichtigung gewinnen diese Bedenken noch dadurch, daß sich sicherem Vernehmen nach der Handelsstand der Stadt Leipzig eine Schrift an die Ständeversammlung zu richten beabsichtigt, worin die Bitte, daß die hohe Staatsregierung Verhandlungen unter den gesammten deutschen Bundesstaaten, oder doch unter den Staaten des Zollvereins über Begründung einer allgemeinen Wechselgesetzgebung einleiten wolle, ausgesprochen und die Ständeversammlung um deren Bevormortung ersucht wird.

Wie sehr nun aber auch die Deputation das Wünschenswerthe einer solchen gemeinsamen Maaßregel anerkennt, so konnte sie sich doch nicht entschließen, deshalb die oben aufgestellte Frage verneinend zu beantworten. Denn ob es jemals, und besonders ob es in naher Zeit gelingen werde, auch nur die Zollvereinsstaaten zu einer gemeinsamen Wechselgesetzgebung zu vereinigen, dies ist mindestens höchst zweifelhaft, ja es ist mit Wahrscheinlichkeit vorauszu sehen, daß über gewisse Punkte, z. B. über die Frage: Wer wechselfähig sein solle? eine allgemeine Uebereinstimmung schwerlich jemals zu erlangen sein wird. Dem jetzigen Zustande unsers Wechselrechts aber durch gänzliche Ablehnung des vorgelegten Gesetzentwurfs eine Dauer auf unbestimmte Zeit hinaus zu sichern, konnte man keinesfalls für rathsam achten. Auch sprach hiergegen noch ein anderweites wichtiges Moment. Wenn man nämlich auch manchen einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs nicht beizustimmen vermag und vielleicht selbst eine Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der höchsten demselben zum Grunde liegenden theoretischen Ansicht über das eigentliche Wesen des Wechsels, namentlich der Tratte, stattfinden kann, so steht dennoch derselbe nach der aufrichtigen Ueberzeugung der Deputation, sowohl in Hinsicht der wissenschaftlichen Begründung, als der practischen Brauchbarkeit, bei weitem höher, als irgend eine andere bisher bekannt gewordene Wechselgesetzgebung. — Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der größte Theil seines Inhaltes nur eben die Sätze des gemeinen deutschen Wechselrechts ausspricht, wie solche allen deutschen Wechselgesetzgebungen zum Grunde liegen und wie sie namentlich auch in Sachsen gegolten haben, weshalb er denn wohl auch vorzüglich geeignet sein dürfte, einer künftigen allgemeineren Gesetzgebung zum Grunde gelegt zu werden.

Die Deputation glaubt daher, um beide Rücksichten zu vereinigen, von der Ablehnung des Entwurfs gänzlich absehen, dagegen der Kammer den doppelten Vorschlag machen zu müssen:

- 1) die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß dieselbe unter Benützung alles ihres Einflusses sich bei den Regierungen der den deutschen Zollverein bildenden Staaten für eine gemeinsame Gesetzgebung in Wechselfachen, mindestens für eine Vereinigung über die Hauptgrundsätze des Wechselrechts und die Anwendung der verschie-